



BEITRAGSORDNUNG

Olbernhauer Tennis Club e.V.

§ 1

Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 2

Der Vorstand erhält das Recht, in außerordentlichen Notfällen eine Umlage zu erheben, deren Höhe den jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrag – laut §4 Zeile a) und b) – nicht übersteigen darf.

§ 3

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Beitrag in Raten auf das Vereinskonto überwiesen werden.
- (3) Diese Zahlungsweise ist schriftlich bis zum 01.02. des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Der Vorstand trägt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.
- (5) Beitragsrückstände aller Art werden im Höchstfall 2 x schriftlich angemahnt.
- (6) Die Mahnungen werden zum 30.04. und 01.06. des laufenden Kalenderjahres versendet (ggf. elektronisch per E-Mail) und mit Euro 2,50 bzw. Euro 5,00 dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt. Wenn bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 4

- (1) Der Mitgliedsbeitrag unterliegt in seiner Höhe einer Staffelung.
- (2) Er richtet sich nach dem sozialen Status und dem Eintrittsalter des Vereinsmitgliedes.
- (3) Wechselt ein Vereinsmitglied in einem Kalenderjahr seinen sozialen Status, werden die Beiträge wie im Vorjahr erhoben.
- (4) Der soziale Status ist dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- (5) Demnach sind folgende Beitragshöhen zu entrichten:
 - a) * volljährige Vereinsmitglieder, ausgenommen der unter § 4 Abs. 5b genannte Personenkreis: **180,00 EUR**
 - b) * Schüler, Studenten, Auszubildende und Kinder: **100,00 EUR**
 - c) * Familientarif:

Ein volljähriges Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 180 EUR und ein zu dessen Familie gehörendes Kind/Jugendlicher 100 EUR. Für jedes weitere Familienmitglied, egal ob Kind, Student, Auszubildender oder Erwachsener sind **80 EUR** Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Familientarif erlischt, wenn kein Familienmitglied die Voraussetzungen des § 4 Abs.5b (= ermäßigter Jahresbeitrag) mehr erfüllt.

Der Familientarif gilt für Alleinerziehende, für Verheiratete und auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften.

d) * passive Mitglieder:

60,00 EUR

- (6) Für ermäßigte Beitragssätze aufgrund des sozialen Status des Vereinsmitgliedes ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.

§ 5

- (1) Werden im Kalenderjahr neue Mitglieder in den Verein aufgenommen, dann besitzt auch für dieses Mitglied der §3 volle Gültigkeit.
- (2) Liegt der Tag der Vereinsaufnahme nach dem 30.06. des laufenden Kalenderjahres, ist nur der halbe Mitgliedsbeitragssatz zu zahlen.

§ 6

Entscheidend für die Höhe der Beiträge im ersten Mitgliedsjahr ist der soziale Status am Tag der Aufnahme in den Verein.

§ 7

- (1) Ein Vereinsmitglied kann in begründeten Ausnahmefällen eine passive Mitgliedschaft beantragen.
- (2) Dazu ist ein schriftlicher Antrag bis zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres an den Vorstand zu richten.
- (3) Dieser Antrag kann nicht für mehrere Jahre gleichzeitig gestellt werden.
- (4) Die Dauer der passiven Mitgliedschaft ist im Antrag anzugeben. Sie kann befristet oder unbefristet sein und ist zu begründen.
- (5) Die passive Mitgliedschaft befreit von allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.
- (6) Der Antrag wird vom Vorstand schriftlich beantwortet.

§ 8

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2015 mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.